

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Nutzung von Winterfreilagerplätzen
der Sporthafen Kiel GmbH**

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich für die Nutzung von Winterlagerplätzen im Freiland. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- 1.2 Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Beachtung und Geltung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Betriebsanweisung über den Einsatz von Lagerböcken der Sporthafen Kiel GmbH in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Winterlagervertrag ist ein Nutzungsvertrag und umfasst ausschließlich die im Vertrag genannten Leistungen.
- 2.2 Weitergehende Leistungen umfasst der Nutzungsvertrag nicht; insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes. Die Sporthafen Kiel GmbH übernimmt nicht über das Nutzungsverhältnis hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Sonstige Leistungen, die nicht vom Nutzungsvertrag erfasst werden, können durch gesonderte Verträge vereinbart werden.

3. Dauer des Nutzungsvertrages

- 3.1 Soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt und endet das Nutzungsverhältnis jeweils mit Beginn bzw. Ablauf der Winterlagersaison. Maßgeblich für Beginn und Ende der Saison sind die jeweiligen Termine für das Auf- und Abkippen. Der maximale Zeitraum für das Winterlager ist die Zeit vom 01.10. bis 30.04. des Folgejahres; er beginnt mit der Einlagerung und endet mit der Auslagerung.
- 3.2 Beide Parteien können den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Sporthafen Kiel GmbH hat ein Recht zur fristlosen Kündigung, insbesondere dann, wenn
- das Nutzungsentgelt nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde;
 - der Nutzer wiederholt gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Betriebsanweisung über den Einsatz von Lagerböcken der Sporthafen Kiel GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung oder seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstoßen hat;
 - eine fortdauernde Gefährdung anderer Nutzer oder Mitarbeiter der Sporthafen Kiel GmbH besteht.

4. Nutzungsentgelt

- 4.1 Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist mit Vertragsabschluß fällig und nach Zugang der Rechnung zahlbar. Zahlung erfolgt ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug ist die Sporthafen Kiel GmbH berechtigt, 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.
- 4.2 Eine Nutzung der Fläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Sporthafen Kiel GmbH. Bei einer Gestattung ist diese berechtigt, zusätzliche Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste der Sporthafen Kiel GmbH zu erheben.

5. Pflichten des Nutzers

- 5.1 Das eingelagerte Boot ist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Laufendes Gut, Masten, Persenninge etc. sind so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen der Sporthafen Kiel GmbH sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- 5.2 Während der Dauer des Nutzungsverhältnisses ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,00 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 52.000,00 Euro zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Hafensbetreibers nachzuweisen.

- 5.3 Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch die Sporthafen Kiel GmbH bzw. durch den Hafenmeister. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht.
- 5.4 Verwendete Lagerböcke haben der Betriebsanweisung über den Einsatz von Lagerböcken der Sporthafen Kiel GmbH zu entsprechen. Lagerböcke müssen mit dem Bootsnamen beschriftet werden.
- 5.5 Während des Nutzungsverhältnisses ist jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen der Sporthafen Kiel GmbH unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 5.6 Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. an Bord des Schiffes ist untersagt.
- 5.7 Loses Inventar, Zubehör etc. ist unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.
- 5.8 Masten dürfen bei Lagerung an Deck der Boote vorn und hinten jeweils nicht mehr als 1,0 m über die Schiffsabmessungen hinausragen.
- 5.9 Feuerwehzufahrten sind unbedingt freizuhalten.
- 5.10 Masten sind bei der Lagerung im Mastenregal so zu demontieren (Rollfockanlage, Saling, Radar, Beleuchtung etc.), dass zum einen eine optimale Ausnutzung der Regalträger erfolgt, zum anderen keine Schäden durch Dritte erfolgen können. Die Masten sind vom Nutzer mit den vorgegebenen Etiketten durch Anhänger zu kennzeichnen.
- 5.11 Bei der Reinigung des Unterwasserschiffes ist sicher zu stellen, dass kontaminiertes Wasser, Muscheln oder sonstige Anhaftungen aufgefangen werden. Die Einleitung von Schadstoffen in die Oberflächenentwässerung, das Hafenbecken oder das Erdreich ist strengstens untersagt. Aufgefangene Schadstoffe sind in die dafür vorgesehenen Sondermüllbehältnisse zu entsorgen.
- 5.12 Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Fläche in geräumten Zustand zurückzugeben. Vom Nutzer verursachte Schäden sind zu beseitigen. Das gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.
- 5.13 Die Verwendung von Unterwasseranstrichen (Antifoulings), in denen Tributylzinn (TBT) enthalten ist, ist verboten. (Hinweis: Lt. Chemikalien-Verbotsverordnung werden Gewässerverunreinigungen mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar).
- 5.14 Jollen- und Kleinboote auf den Hafenvorfeldern müssen so gesichert werden, dass sie bei Herbst- und Winterstürmen keine Gefahr durch Herumfliegen darstellen. Auf Trailern abgestellte Jollen- und Motorboote müssen gegen Wegrollen gesichert sein. Masten müssen gelegt werden.
- 5.15 Besondere Bestimmungen zur Stromentnahme auf den Winterlagerplätzen:
 - a) Strom steht grundsätzlich nur in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr zur Verfügung.
 - b) Stecker, Kabel und elektrische Geräte dürfen nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn sie sich in einem der VDE-Norm entsprechenden einwandfreien Zustand befinden.
 - c) Nach Verlassen des Winterlagerplatzes sind sämtliche Verbindungen zur Stromversorgungsanlage wieder zu trennen. Bei Abwesenheit des Eigentümers vom Boot dürfen keine Stromverbindungen zum Stromverteiler bestehen.
 - d) Den Benutzern sind eigenmächtige Änderungen an der Stromversorgungsanlage und an den Steckdosen untersagt.
 - e) Beschädigungen jeder Art, Unregelmäßigkeiten oder Störungen sind der Sporthafen Kiel GmbH unverzüglich anzuzeigen.

6. Slipaktionen, Kranaktionen, Termine

- 6.1 Bei Slipaktionen der Sporthafen Kiel GmbH sind Boote 30 Minuten vor dem angekündigten Slip-/Kranzeitpunkt (ggf. mit angelegten Gurten) zum Kranen bereit zu halten. Lagerböcke und Trailer sind 30 Minuten vor dem angekündigten Termin am von der Sporthafen Kiel GmbH festgelegten Stellplatz bereit zu halten.
- 6.2 Erscheint der Nutzer zum angekündigten Termin zum **Aufslippen** nicht, ist die Sporthafen Kiel GmbH berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 80,00 EUR zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten.

- 6.3 Erscheint der Nutzer zum **Abslippen** nicht termingerecht, kann das Boot durch Mitarbeiter der Sporthafen Kiel GmbH zwangsweise versetzt oder zu Wasser gebracht werden, wenn es dem weiteren Betriebsablauf im Wege steht. Die der Sporthafen Kiel GmbH dadurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- 6.5 Bootswagen, Winterlagerböcke sowie sonstige Stützmaterialien, sind unmittelbar nach Beendigung des Winterlagers zu entfernen, andernfalls werden diese aus organisatorischen Gründen von der Sporthafen Kiel GmbH kostenpflichtig zwangsgeräumt bzw. entsorgt.

7. Haftung

- 7.1 Die Sporthafen Kiel GmbH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische voraussehbare Schäden.
- 7.2 Schadensersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens, ausgenommen bei Vorsatz.
- 7.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen die Sporthafen Kiel GmbH, seien sie vertraglicher oder nicht vertraglicher Art.
- 7.4 Die Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen gemäß Ziffer 7.1 bis 7.3 haben keine Geltung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.5 Die Sporthafen Kiel GmbH haftet weder für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden noch für unerlaubte Handlungen Dritter und sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen sind. Die Sporthafen Kiel GmbH übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen sie nicht verpflichtet ist.

8. Pfandrecht

- 8.1 Der Nutzer räumt der Sporthafen Kiel GmbH für deren Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

9. Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes

- 9.1 Die im Zusammenhang mit den Anträgen und Verträgen erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für diesen Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt, verarbeitet und so lange gespeichert, wie sie für die Vertragsbeziehung benötigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am **23.03.2018** in Kraft.

Sporthafen Kiel GmbH